

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Hekatron Brandmelder
TDS 247 AT
Z-6.520-2483

Ausgabe 29.01.2023

Bescheid

über die Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 28. Januar 2020

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

20.01.2023

Geschäftszeichen:

III 73-1.6.520-255/22

Nummer:

Z-6.520-2483

Geltungsdauer

vom: **29. Januar 2023**

bis: **29. Januar 2028**

Antragsteller:

Hekatron Vertriebs GmbH

Brühlmatten 9

79295 Sulzburg

Gegenstand des Bescheides:

Gerät (Brandmelder) "TDS 247 AT" und sein Austausch in bestehenden Feststellanlagen

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.520-2483 vom 28. Januar 2020. Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin



**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.01.2020

Geschäftszeichen:

III 73-1.6.520-216/19

Nummer:

Z-6.520-2483

Antragsteller:

Hekatron Vertriebs GmbH
Brühlmatten 9
79295 Sulzburg

Geltungsdauer

vom: 28. Januar 2020

bis: 28. Januar 2023

Gegenstand dieses Bescheides:

Gerät (Brandmelder) "TDS 247 AT" und sein Austausch in bestehenden Feststellanlagen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Gerät (Brandmelder) "TDS 247 AT" und seine Verwendung zum Austausch in bestehenden Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse, Feuerschutzvorhänge, Rauchschutzvorhänge, Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelasteter Förderanlagen und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen.

1.2 Anwendungsbereich

Das Gerät "TDS 247 AT" ist für die Anwendung als Wärmemelder in bestehenden Feststellanlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung gemäß Liste 1 (siehe Anlagen 1 und 2) geeignet und darf ausschließlich zum Austausch eines defekten Wärmemelders Typ "TDS 247" der Firma Hekatron in dessen vorhandenen Sockel in der jeweiligen Feststellanlage nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 und 2) an Abschlüssen in Innenwänden eingesetzt werden.

Sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, bleiben die nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Liste 1 errichteten Feststellanlagen unberührt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

Der Wärmemelder, dessen technische Daten und Konstruktionsmerkmale¹ beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, muss den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Gerät und den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Der Wärmemelder muss im Brandfall ein entsprechendes Signal an die Auslösevorrichtung der jeweiligen Feststellanlage nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 und 2) übertragen.

Betriebsumgebungsbedingungen²:

- Schutzart: IP42
- Lufttemperatur: -20 °C bis +80 °C
- Luftfeuchte bei Lufttemp. ≤ 34 °C: 10 % r. F. bis 95 % r. F.
- Luftfeuchte bei Lufttemp. > 34 °C: mind. 10 % r. F. und max. 35 g/m³

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Wärmemelders sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Wärmemelder oder sein Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹ Der Antragsteller/Hersteller hat die technischen Daten und Konstruktionsmerkmale der für die Fremdüberwachung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

² Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers, hierbei gilt der Anwendungsbereich gemäß Abschnitt 1.2

Folgende Angaben sind auf dem Wärmemelder oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- "TDS 247 AT" zum Austausch defekter "TDS 247" in bestehenden Feststellanlagen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.520-2483
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu dem jeweiligen Wärmemelder eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

2.2.4 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu dem jeweiligen Wärmemelder eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Wärmemelder auch nach langer Nutzung seine Aufgaben erfüllt.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Wärmemelders mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Wärmemelders eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Wärmemelder mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Wärmemelders ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Wärmemelder den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Wärmemelders zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Wärmemeldern bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig lau-

fender Fertigung von je 50 Wärmemeldern mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Wärmemelder hinsichtlich:

- der verwendeten Komponenten gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten elektrischen Verbindungen zwischen den Bauteilen,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen, sowie
- ihres bestimmungsgemäßen Verhaltens im Fall eines Alarms (Brand)

unter Berücksichtigung der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Dokumentation zur werkseigenen Produktionskontrolle zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Wärmemelders bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Wärmemelders bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Wärmemelder, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Wärmemeldern ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Wärmemelders sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung des Wärmemelders durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung darf der Wärmemelder nach Abschnitt 1.1 nur an Feststellanlagen nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 und 2) installiert werden.

Der Wärmemelder "TDS 247 AT" darf nur zum Austausch eines defekten Wärmemelders Typ "TDS 247" der Firma Hekatron in Feststellanlagen nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 und 2) eingesetzt werden. Hierbei ist der vorhandenen Sockel des auszutauschenden Wärmemelders der jeweiligen Feststellanlage zu nutzen.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Wärmemelder "TDS 247 AT" eine schriftliche Montageanleitung in Bezug auf die jeweilige Feststellanlage nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 und 2) bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Installation des Brandmelders

Der Wärmemelder "TDS 247 AT" muss unter Beachtung der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der jeweiligen Feststellanlage nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 und 2) in den vorhandenen Sockel des defekten "TDS 247" eingebaut werden.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die den defekten "TDS 247" durch den Wärmemelder "TDS 247 AT" ausgetauscht hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO³).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.520-2483
- Austausch des Wärmemelders "TDS 247 AT" in der Feststellanlage gemäß Z-6.5-XXXX⁴
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum des Austausches
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.5 Funktionsprüfung

Nach dem betriebsfertigen Austausch ist die einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation des Brandmelders durch eine Funktionsprüfung der gesamten Feststellanlage festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Diese Funktionsprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung oder einer dafür ausgebildeten Person oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Funktionsprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass der Brandmelder in einer Feststellanlage gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 und 2) installiert wurde.
2. Es ist zu überprüfen, dass hierbei die Installation in den vorhandenen Sockel des defekten Brandmelders der Feststellanlagen entsprechend den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 und 2) erfolgte.

³ nach Landesbauordnung

⁴ Die jeweilige Zulassungsnummer nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 und 2) ist von der bauausführenden Firma zu ergänzen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-6.520-2483

Seite 7 von 7 | 28. Januar 2020

3. Es ist das Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngroße als auch von Hand erfolgen muss.
4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Hinsichtlich Nutzung, Unterhalt und Wartung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Feststellanlage nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 und 2).

Christina Pritzkow
Referatsleiterin



**Liste 1: allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen von Feststellanlagen,
bei denen defekte "TDS 247" durch "TDS 247 AT" ausgetauscht werden dürfen**

Lfd. Nr.	Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung	Antragsteller	Bezeichnung der Feststellanlage
1	Z-6.5-1517	abs Sicherungstechnik GmbH	"abs 9304" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen
2	Z-6.5-1296	Albert Schnetz	"SCHNETZ-Feststellanlage 103"
3	Z-6.5-1543	Albert Schnetz	"SCHNETZ-Feststellanlage"
4	Z-6.5-1734	Albert Schnetz	"SCHNETZ-Feststellanlage für Förderabschlüsse" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen
5	Z-6.5-1706	ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH	"PowerSwing-F (SDA)" und "EMSW-F"
6	Z-6.5-2166	ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH	"ASSA ABLOY ..."
7	Z-6.5-1628	GU Automatic GmbH	"FSA ATS-Kombi"
8	Z-6.5-2256	Computationics Limited (C-TEC)	"CS300"
9	Z-6.5-1443	Deutsche Metalltüren-Werke DMW	"FSA Schwarze-Uni"
10	Z-6.5-1335	Dictator Technik GmbH	"Dictator RM"
11	Z-6.5-1927	Ditec S.p.A	"DITEC IGNI WEL"
12	Z-6.5-462	dormakaba Deutschland GmbH	"DORMA TS 73 EMR"
13	Z-6.5-1685	dormakaba Deutschland GmbH	"DORMA TS 99 FLR"
14	Z-6.5-1890	dormakaba Deutschland GmbH	"DORMA ..."
15	Z-6.5-1471	ESB Schulte GmbH & Co. KG	"FSA ECO"
16	Z-6.5-2069	ESB Schulte GmbH & Co. KG	"FTS 63 R"
17	Z-6.5-2171	ESB Schulte GmbH & Co. KG	"FSA ECO..."
18	Z-6.5-2236	ECO Schulte GmbH & Co. KG	"ECO FSA 64..."
19	Z-6.5-1399	Effertz Tore GmbH	"Effertz ERD-91/A mit SVB-91/A" und "Effertz ERD-91 mit SVB-91"
20	Z-6.5-2222	Gilgen Door Systems AG	"Gilgen FD 20..."
21	Z-6.5-1705	gte Brandschutz AG	"Baureihe 20" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen
22	Z-6.5-1799	gte Brandschutz AG	"Baureihe 20-F"
23	Z-6.5-1628	GU Automatic GmbH	"FSA ATS-Kombi"
24	Z-6.5-2033	GU Automatic GmbH	"Feststellanlage GU BKS"
25	Z-6.5-2204	GU Automatic GmbH	"GU Kombi"

Gerät (Brandmelder) "TDS 247 AT" und sein Austausch in bestehenden Feststellanlagen	Anlage 1
Liste 1: allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen von Feststellanlagen, bei denen defekte "TDS 247" durch "TDS 247 AT" ausgetauscht werden dürfen	

**Fortsetzung: Liste 1: allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen von Feststellanlagen,
bei denen defekte "TDS 247" durch "TDS 247 AT" ausgetauscht werden dürfen**

Lfd. Nr.	Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung	Antragsteller	Bezeichnung der Feststellanlage
26	Z-6.5-1571	HEKATRON Vertiebs GmbH	"HEKATRON Rauchschaltanlage 2000"
27	Z-6.5-1725	HEKATRON Vertiebs GmbH	"HEKATRON Rauchschaltanlage 2001"
28	Z-6.5-1891	HEKATRON Vertiebs GmbH	"HEKATRON Rauchschaltanlage für Förderanlagenabschluss" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelundener Förderanlagen
29	Z-6.5-2263	Hodapp GmbH & Co. KG	"HPS-Supervision"
30	Z-6.5-1861	Ingenieurbüro Herbert Kopsch	"KOPSCH 2003B" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelundener Förderanlagen
31	Z-6.5-1837	Jansen Entwicklung GmbH & Co. KG	"TAS 101 - FSA-System 1 Jansen"
32	Z-6.5-2003	Jansen Entwicklung GmbH & Co. KG	"JBS 301-FSA-System 1 Jansen"
33	Z-6.5-2043	Jansen Entwicklung GmbH & Co. KG	"JBS 301 - FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelundener Förderanlagen
34	Z-6.5-1607	Gilgen Door System AG	"Gilgen FS FDC-B"
35	Z-6.5-21650	Kendrion (Markdorf) GmbH	"Schließgeschwindigkeitsregler mit Feststellvorrichtung - System LINNIG"
36	Z-6.5-1576	Landert-Motoren AG	"TORMAX Typ TDA.52BS"
37	Z-6.5-2141	Landert-Motoren AG	"iMotion ..."
38	Z-6.5-1509	Novoform-Riexinger Türenwerke GmbH	"Steuerung für Brandschutztüre" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelundener Förderanlagen
39	Z-6.5-1872	Protronic Innovative Steuerungselektronik GmbH	"RZ8-FA" und "RZ-24-FA"
40	Z-6.5-1944	record Türautomation GmbH	"record 127"
41	Z-6.5-1484	Stöbich Brandschutz GmbH	"RZ3-RZ4-FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelundener Förderanlagen
42	Z-6.5-1990	Stöbich Brandschutz GmbH	"RZ7 FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelundener Förderanlagen
43	Z-6.5-2011	Stöbich Brandschutz GmbH	"RZ7-BT"

Gerät (Brandmelder) "TDS 247 AT" und sein Austausch in bestehenden Feststellanlagen

Liste 1: allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen von Feststellanlagen, bei denen defekte "TDS 247" durch "TDS 247 AT" ausgetauscht werden dürfen

Anlage 2

Der Sicherheit verpflichtet.

Wir von Hekatron Brandschutz wollen Menschen die Gewissheit geben, dass sie im Brandfall geschützt sind - egal, in welchem Gebäude sie sich befinden. Deshalb lautet unsere Antwort für die Zukunft: Jedes Gebäude mit Hekatron. Mit unseren maßgeschneiderten Lösungen machen wir jedes Gebäude in Deutschland sicher. Dabei unterstützen wir in jeder Phase - von der Planung über die Errichtung bis zum Betrieb.

Unser Rundum-Einsatz für Ihren Erfolg:



Brandmeldesysteme



Feststellanlagen
für Feuerschutzabschlüsse



Sprachalarmanlagen



Raumluftechnische Anlagen
zur Rauchfrüherkennung



Sonderbrandmeldetechnik



H+ Tools für Brandschutzprofis
Von der Planung bis zu Betrieb und
Betreuung



Rauchwarnmelder



Hekatron Brandschutz

Hekatron Vertriebs GmbH
Brühlmatten 9, 79295 Sulzburg

Tel: +49 7634 500-0

info@hekatron.de

hekatron-brandschutz.de

Ein Unternehmen der Securitas Gruppe Schweiz

Ihr 100Pro Brandschutzpartner.

7050805-3 29.01.2023 © Hekatron Vertriebs GmbH. Änderungen v. orbehalten.